

G e s e t z

vom ^{11. Juli 1968},
mit dem die Gemeindebeamten-
dienstordnung 1960 neuerlich
abgeändert wird (GBDO.-Novelle 1968).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gemeindebeamtendienstordnung 1960, LGBL.Nr. 233, in der Fassung der GBDO.-Novelle 1963, LGBL.Nr. 31/1964, der GBDO.-Novelle 1965, LGBL.Nr. 135/1966, und der GBDO.-Novelle 1966, LGBL.Nr. 341, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:
" Die Ernennung wird frühestens mit dem nächstfolgenden Monatsersten wirksam."
2. § 4 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:
" b) Dienstzeiten und Zeiträume, die gemäß § 11 Abs. 2 lit. b von der Anrechnung ausgeschlossen sind."
3. § 4 Abs. 6 letzter Satz hat zu lauten:
" Diese Einschränkung gilt dann nicht, wenn sich bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 5 sowie des § 15 Abs. 3 und 4 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958, LGBL.Nr. 355, in der Fassung der 4. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle, LGBL.Nr. 136/1966, auf Grund des über den Überstellungsverlust hinausgehenden Zeitraumes ein früherer Stichtag ergibt."
4. In § 5 Abs. 1 ist am Schluß der lit. g das Interpunktionszeichen "Strichpunkt" durch das Interpunktionszeichen "Punkt" zu ersetzen; lit. h entfällt.
5. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen."

6. § 5 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Gemeinderat kann mit Genehmigung der Landesregierung einen Gemeindebeamten von der Ablegung der Prüfung befreien, wenn er die erfolgreiche Ablegung der zur Erlangung des Dienstpostens vorgeschriebenen Prüfung oder einer dieser gleichwertigen Prüfung nachweist oder wenn er infolge gesundheitlicher Schädigung auf nicht absehbare Zeit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist und darüber ein amtsärztliches Gutachten erbringt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

7. § 6 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Eine Person, die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Verwaltungsgemeinschaft gestanden ist, kann vom Gemeinderat in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde mit der zuletzt innegehabten oder einer höheren dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung aufgenommen werden, wenn sie die Erfordernisse gemäß Abs. 1 erfüllt, das vorangegangene öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wenigstens zwei Jahre gedauert hat und die Beendigung dieses öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht länger als einen Monat zurückliegt. Ist für die Ernennung auf den Dienstposten bei der Gemeinde die Ablegung einer Dienstprüfung vorgesehen, so ist diese innerhalb von zwei Jahren nach der Aufnahme abzulegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 sinngemäß."

8. § 21 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"(1) Bei den Städten mit eigenem Statut, bei den Gemeinden mit gegliederter Verwaltung (§ 95 Abs. 6) und bei den Bezirkshauptmannschaften - bei diesen für alle Gemeinden des politischen Bezirkes, die nicht Gemeinden mit gegliederter Verwaltung sind, sowie

für die im Bezirk bestehenden Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften - sind jeweils für die Dauer einer Funktionsperiode des Gemeinderates Beschreibungskommissionen zu bilden."

9. § 31 Abs. 1 und 3 haben zu lauten:

"(1) Der Gemeindebeamte hat die vorgeschriebene regelmäßige Dienstzeit genau einzuhalten. Das Ausmaß der täglichen Arbeitsleistung ist vom Gemeinderat, in den Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat, nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes festzusetzen und darf 45 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Gleichzeitig ist zu bestimmen, in welchem Ausmaß Anwesenheitsdienste (Bereitschaftsdienste u.ä.) auf das Ausmaß angerechnet werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen hat eine Dienstleistung zu entfallen, soweit nicht nach der Eigenart des Dienstes eine fortlaufende Dienstleistung (Turnusdienst) erforderlich ist oder fallweise für die Dienstleistung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht."

"(3) Als Feiertage im Sinne dieses Gesetzes gelten: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober (Staatsfeiertag), 1. November, 15. November (Fest des Landespatrons), 8. Dezember, 25. Dezember und 26. Dezember; der Karfreitag gilt als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB. und HB., der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche, Gemeindebeamte evangelischer Bekenntnisse sind auf ihren Antrag am Tag des Reformationsfestes (31. Oktober) vom Dienst zu befreien. Am Karfreitag, am 2. November (Allerseelen), am 24. Dezember (Heiliger Abend) und am 31. Dezember (Silvester) endet der Dienst spätestens um 12 Uhr."

10. Dem § 31 wird als Abs.4 angefügt:

"(4) Die Erziehungsverpflichtung für Kindergärtnerinnen richtet sich nach der gesetzlichen Betriebszeit des Kindergartens. Für eine Kindergartenleiterin vermindert sich die Erziehungsverpflichtung um vier Wochenstunden, wenn am Kindergarten drei Kindergruppen geführt werden."

11. Nach § 31 wird als § 31 a eingefügt:

Teilweise Dienstfreistellung
weiblicher Gemeindebeamter

§ 31 a

(1) Gemeindebeamte weiblichen Geschlechts können vom Gemeinderat, in den Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat, auf ihr Ansuchen zur Hälfte vom Dienst freigestellt werden, wenn sie verheiratet sind oder für minderjährige oder pflegebedürftige Kinder zu sorgen haben.

(2) Der Dienstbezug verringert sich in einem solchen Fall auf die Hälfte, nicht jedoch das Urlaubsausmaß sowie die Haushaltszulage und ein allfälliger Zuschlag zu dieser.

(3) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Gemeindebeamtenegehälterordnung 1958 sind sinngemäß unter Bedachtnahme auf die Halbbeschäftigung anzuwenden."

12. § 43 hat zu lauten:

"Mehrdienstleistungsentschädigung

§ 43

(1) Für Dienstleistungen, die über jenes Ausmaß an Arbeitsleistung hinausgehen, welches vom Gemeindebeamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung innerhalb der Dienstzeit gemäß § 31 normalerweise

zu erbringen ist (Normalleistung), gebührt eine Entschädigung, wenn und insoweit diese Mehrdienstleistungen

- a) vom Gemeinderat, in den Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat, vom Bürgermeister oder von einem vom Bürgermeister hiezu ermächtigten Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder des Stadtsenates oder von dem vom Bürgermeister hiezu ermächtigten leitenden Gemeindebeamten unter Berufung auf diese Ermächtigung schriftlich angeordnet sind und
- b) durch Freizeitgewährung innerhalb von 30 Tagen nicht ausgeglichen werden können.

(2) Die Mehrdienstleistungsentschädigung nach Abs. 1 hat der Gemeinderat entsprechend der erbrachten Mehrdienstleistung in Hundertsätzen des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Ergänzungs-, Dienstalters- und Teuerungszulage festzusetzen, wobei die Normalisierung als 100 anzusehen ist. Zu dem Hundertsatz, der der erbrachten Mehrleistung entspricht, ist ein Zuschlag von 25 vom Hundert, für Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 115 vom Hundert hinzuzuzählen.

(3) Mehrdienstleistungsentschädigungen nach Abs. 1 können im Einverständnis mit dem Gemeindebeamten bei regelmäßig wiederkehrenden Mehrdienstleistungen unter Beachtung auf den Jahresdurchschnitt auch pauschaliert werden. Die Pauschalvergütung hat 90 vom Hundert des Durchschnittsbetrages der Mehrdienstleistungen, berechnet auf ein volles Jahr, zu betragen.

(4) Mehrdienstleistungsentschädigungen gebühren ohne schriftliche Anordnung gemäß Abs. 1 bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, wenn die 45-Stunden-Woche durch die Dauer der Außendiensttätigkeit einschließlich der sonstigen Dienstleistung überschritten wird, jedoch nur in der Hälfte des nach Abs. 2 zustehenden Betrages. Bei Gemeindebeamten, die die Reisegebühren als Pauschalvergütung im Sinne des

§ 41 letzter Satz erhalten, gelten Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes nicht als Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle im Sinne dieses Absatzes.

(5) Der leitende Gemeindebeamte, der Leiter einer Abteilung bei einem Magistrat oder einer Gemeinde mit gegliederter Verwaltung (§ 95 Abs. 6), der Leiter einer wirtschaftlichen Unternehmung einer Gemeinde sowie ein Gemeindebeamter, der einen im Dienstpostenplan als mit dem Dienstposten eines Leiters einer Abteilung vergleichbar bezeichneten Dienstposten innehat, erhält auf die Dauer der Innehabung dieses Dienstpostens für die in Ausübung der Diensthoheit erbrachten Mehrdienstleistungen eine Personalzulage.

(6) Die Personalzulage gemäß Abs. 5 ist in Hundertteilen des Gehaltes jener Dienstklasse vom Gemeinderat, in den Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat, festzusetzen, die für diesen Dienstposten im Dienstpostenplan vorgesehen ist. Hierbei ist auf die Bedeutung der Dienststellung, ihre Verantwortlichkeit und das Ausmaß der Mehrdienstleistung Bedacht zu nehmen."

13. § 50 hat zu lauten:

"Krankenversicherung

§ 50

In jenen Gemeinden, in denen durch besondere Einrichtungen der Gemeinde ein im Sinne des § 2 Abs. 1 Z.2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 200/1967, gleichwertiger Krankenversicherungsschutz gewährleistet ist, darf der vom Gemeindebeamten zu leistende Beitragssatz nur um höchstens 0,2 vom Hundert den Beitragssatz zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übersteigen, wobei die bei dieser Versicherungsanstalt jeweils festgesetzte Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden darf."

14. § 55 Abs.2 hat zu lauten:

- " (2) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus
- a) dem Gehalt, der dem Gemeindebeamten im Zeitpunkt seines Übertrittes oder seiner Versetzung in den Ruhestand gebührt. Könnte der Gemeindebeamte bei weiterer Dienstleistung noch in eine höhere Gehaltsstufe vorrücken und hat er im Zeitpunkt seines Übertrittes oder seiner Versetzung in den Ruhestand die für diese Vorrückung oder Zeitvorrückung erforderliche Dienstzeit schon zur Hälfte zurückgelegt, so ist der Gehalt um den Vorrückungsbetrag zu erhöhen;
 - b) einer zu diesem Zeitpunkt allfällig gebührenden Dienstalterszulage, Ausgleichszulage sowie einer für den Ruhegenuß anzurechnenden Dienstzulage;
 - c) dem Nebengebührenanteil, das ist 1 vom Hundert der Summe der Mehrdienstleistungsentschädigung (§ 43 Abs.1 bis 4) und der Sonderzulagen gemäß § 44 mit Ausnahme der Fehlgeldentschädigung und der Schmutzzulage, welche dem Gemeindebeamten innerhalb der letzten fünf Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand gebührt haben."

15. Dem § 55 werden als Abs. 4 und 5 angefügt:

- "(4) Wenn es für den Gemeindebeamten günstiger ist, tritt im Abs.2 anstelle des Zeitpunktes des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand der Zeitpunkt der Vollendung des 55. Lebensjahres. § 84 Abs.2 ist anzuwenden.
- (5) Ändert sich der Gehalt in der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse V, so ändert sich der Nebengebührenanteil sowie die für die bis zu diesem Zeitpunkt für die Ermittlung des Nebengebührenanteiles bedeutsame Nebengebührensomme gemäß Abs.2 um denselben Hundertsatz."

16. Dem § 59 Abs.5 wird folgender Satz angefügt:

- " Dies gilt sinngemäß auch bei Bemessung eines Versorgungsgenusses."

17. In § 62 erhalten die Abs. 8 und 9 die Bezeichnung als Abs. 9 und 10 ; als Abs. 8 wird eingefügt:
"(8) Im Falle einer Halbbeschäftigung nach § 31 a ist der Bemessung der Abfertigung der volle Monatsbezug zugrunde zu legen."
18. In § 86 erster Satz hat die Wortfolge "nach vollstreckter sechsmonatiger Dienstleistung" zu entfallen.
19. § 87 Abs. 7, 8 und 11 haben zu lauten:
"(7) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Verlauf des Kalenderjahres die vorausgesetzte Altersstufe erreicht, das betreffende Jahr vollendet, die gesundheitsgefährdende Tätigkeit aufgenommen oder eine Versehrtheit eintritt oder anerkannt wird. Ist das Urlaubsausmaß an das Erreichen einer bestimmten Gehaltsstufe oder Dienstklasse gebunden, so ist auch jener Gemeindebeamte mit einzubeziehen, dessen Gehalt um höchstens 25 S unter dem Gehalt der bestimmten Gehaltsstufe oder Dienstklasse liegt."
"(8) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Teil muß jedoch mindestens die Hälfte des dem Gemeindebeamten insgesamt gebührenden jährlichen Erholungsurlaubsbetragen. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdigen Umstände kann dem Gemeindebeamten auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des erst im nächsten Urlaubsjahr gebührenden jährlichen Erholungsurlaubes gewährt werden."
"(11) Dem Gemeindebeamten im Kindergartendienst, ausgenommen Kinderwärterinnen, gebührt der jährliche Erholungsurlaub während der gesetzlichen Kindergartenferien im Ausmaß derselben."
20. Dem § 87 wird als Abs. 13 angefügt:
"(13) Unter 'Jahr ab dem Stichtag' ist das Jahr zu verstehen, in das gemäß § 4 Abs. 2 der festgesetzte Stichtag fällt; eine vor der Vollendung des 18. Lebensjahres

in derselben Gemeinde in Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit ist für die Bemessung des Urlaubsausmaßes zusätzlich anzurechnen."

21. § 98 Abs.8 hat zu lauten:

"(8) In Gemeinden, in denen nach Abs.1 keine Gemeindepersonalkommissionen zu bilden sind, sowie in Gemeindeverbänden und Verwaltungsgemeinschaften haben die den Gemeindepersonalkommissionen zukommenden Angelegenheiten die örtlich zuständigen Bezirkspersonalkommissionen durchzuführen."

22. Dem § 117 wird als Abs.3 angefügt:

"(3) Für die Beamten eines Gemeindeverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft ist die Disziplinkommission bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Gemeindeverband oder die Verwaltungsgemeinschaft gelegen ist. Erstreckt sich das Gebiet eines Gemeindeverbandes über zwei oder mehrere politische Bezirke, so ist die Disziplinkommission bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Mehrheit der Gemeinden gelegen ist. Im Zweifelsfall hat die Berufungskommission (§ 122) zu entscheiden, welche Disziplinkommission zuständig ist."

23. § 131 hat zu lauten:

"Verfahrensvorschriften

§ 131

Für die Durchführung des Disziplinarverfahrens gelten, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr.54/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.298/1960, sinngemäß."

24. Im § 173 a haben Abs.1 Z.2 letzter Satz, Z.3 und 4 sowie Abs.7 zu lauten:

"Den auf Grund der §§ 56 Abs.1 und 57 sowie auf Grund des § 60 Abs.2 nach einer vorhergegangenen Versetzung

in den zeitlichen R. hestand gemäß § 58 Abs.1 oder § 59 Abs.1 lit.b und Abs.3 in den Ruhestand versetzten Gemeindebeamten und den Hinterbliebenen nach solchen Gemeindebeamten sowie den Hinterbliebenen nach Gemeindebeamten, die im Dienststand verstorben sind, gebührt der auf die oben angeführte Weise ermittelte höhere Ruhe- oder Versorgungsgenuß vom 1. Jänner 1966 an."

"3. Z.2 gilt bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des § 55 Abs.2 lit.a sinngemäß für die Gemeindebeamten, die sich vor dem 1. Jänner 1966 im R. hestand befunden haben, und für die Hinterbliebenen nach solchen Gemeindebeamten."

"4. Die Bestimmungen des § 55 Abs.3 sind nicht anzuwenden."

"(7) Für Kindergärtnerinnen (Dienstzweig 103) gelten die in der Zeit von 1938 bis 1945 in einem Kindergarten zugebrachten Dienstzeiten als allgemeine öffentliche Dienstverpflichtung im Sinne des § 4 Abs.3 lit.c."

25. Dem § 173 a Abs.1 wird als Z. 6 angefügt:

"6. Gemeindebeamten des Ruhestandes und Hinterbliebenen nach solchen Gemeindebeamten, die vor dem 1. Jänner 1966 Anspruch auf eine halbe Steigerungsquote nach den Bestimmungen des § 55 Abs.1 lit. b in der Fassung vor der GBDO.-Novelle 1966 hatten, bleibt dieser Anspruch weiter gewahrt."

26. Anlage 3 Z. 1 hat zu lauten"

"1. Höchstausmaß für die Zurechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 4 Abs.5:

a) Drei Jahre: Chemie, Nachrichtentechnik.

b) Zwei Jahre: Bauingenieurwesen, Medizin, Elektrotechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie.

c) Eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen.

- d) Ein Jahr: Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik.
- e) Ein halbes Jahr: alle übrigen Studienrichtungen."

Artikel II

Die Hilflosenzulage gemäß § 73 der Gemeindebeamten-dienstordnung 1960 in der Fassung des Art. I Z.25 der GBDO.-Novelle 1966 ist mit Wirkung ab dem 1. Jänner 1966 zu gewähren, wenn der Antrag auf Hilflosenzulage bis spätestens 31. Dezember 1968 bei der Gemeinde eingebracht wird.

Artikel III

(1) Auf Gemeindebeamte, die in den Jahren 1966, 1967 und 1968 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, sowie auf Hinterbliebene (Angehörige) von Gemeindebeamten, die in diesen Jahren im Dienststand verstorben sind oder in den Ruhestand getreten und verstorben sind, sind die Bestimmungen des Art. I Z. 14 und 15 vollinhaltlich anzuwenden.

(2) Auf Gemeindebeamte, die vor dem 1. Jänner 1966 in den Ruhestand getreten sind, und auf Hinterbliebene (Angehörige) von Gemeindebeamten, die vor dem 1. Jänner 1966 verstorben sind, sind die Bestimmungen des § 55 Abs.2 lit.c und Abs.5 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 in der Fassung des Art. I Z.14 und 15 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Nebengebührenanteil 1 vom Hundert der Summe jener für ruhegenußfähig erklärten Nebengebühren gelten, welche dem Gemeindebeamten in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1961 und dem 31. Dezember 1965 gebührt haben. Jedoch ist auf diese Gemeindebeamten § 55 Abs.4 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 in der Fassung des Art. I Z. 15 nicht anzuwenden.

(3) Nebengebühren gelten bei den Gemeindebeamten (Hinterbliebenen, Angehörigen) der Abs.1 und 2 insoweit nicht als ruhegenußfähig, als sie die Grundlage von für den Ruhegenuß anzurechnende Zulagen gemäß § 43 der Gemeinde-

beamtendiensordnung 1960 in der Fassung des Art. I Z.16 der GBDO.-Novelle 1963 waren.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet des Abs.2 am 1.Oktober 1968 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z.14 und 15 sowie des Art. II treten am 1. Jänner 1969, die Bestimmungen des Art. I Z.24 und 25 rückwirkend mit dem 1. Jänner 1966 in Kraft.